

## Ratgeber Betreuungsrecht

Hilfe für Betreute und Betreuer

von  
Prof. Dr. Walter Zimmermann

Der Autor, Dr. Walter Zimmermann, ist Vizepräsident des Landgerichts Passau, Honorarprofessor an der Universität Regensburg und Autor mehrerer Veröffentlichungen zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, darunter der dtv-Band 5630 »Betreuungsrecht von A - Z«.

10. Auflage

### Ratgeber Betreuungsrecht – Zimmermann

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Adoptions-, Betreuungsrecht, Pflegschaft und Vormundschaft über Minderjährige](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 65355 1

und andererseits eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt; auch ist nicht für die eine Entscheidung der Richter, für die zweite der Rechtspfleger zuständig; sondern beides wird gleichzeitig vom Richter entschieden (Prinzip der Einheitsentscheidung); anders in den Bundesländern, in denen nach § 19 RPfLG die Zuständigkeit zwischen Richter und Rechtspfleger aufgeteilt ist.

- Ggf. Feststellung, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt (§ 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB);
- Bezeichnung des Aufgabenkreises;
- Überprüfungszeitpunkt (spätestens sieben Jahre nach Erlass der Entscheidung; wird dieser Zeitpunkt übersehen, erlischt die Bestellung des Betreuers aber nicht automatisch); bei schubförmig verlaufenden Erkrankungen ist eine kürzere Frist zu bestimmen (BayObLG FamRZ 1995, 510);
- Begründung (§ 38 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Nr. 3 FamFG);
- Rechtsmittelbelehrung, § 39 FamFG.

## Musterbeschluss

Das Amtsgericht Nürnberg, Betreuungsgericht, erlässt am 10.2.2013 in der Betreuungssache Egon Maier, geb. 1.1.1930 in München, wohnhaft Nürnberg, Sterntorstraße 6,

folgenden Beschluss:

(1) Für den Betroffenen Egon Maier wird für die Einwilligung in die ärztliche Behandlung, die Aufenthaltsbestimmung und die Vermögenssorge XY, geb. . . . wohnhaft . . . zum Betreuer bestellt.

(2) XY führt die Betreuung berufsmäßig.

(3) Spätestens am 10.2.2020 wird über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme neu entschieden.

Gründe: . . .

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde zum Landgericht Nürnberg einlegen . . . (Einzelheiten).

gez. Jung, RiAG.

## c) Sonstige Entscheidungen

Hier kommen in Frage Genehmigungen des Betreuungsgerichts, Festsetzung der Vergütung für Betreuer und Verfahrenspfleger usw.

## 10. Wer trägt die Kosten?

Es sind verschiedene Kosten und verschiedene Zahlungsverpflichtungen zu unterscheiden:

### a) Anwaltskosten

Beauftragt der Betroffene einen Rechtsanwalt, dann schließt er mit ihm einen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB), ist ihm daher zur Zahlung des Honorars verpflichtet. Für die Vertretung des Betroffenen im Betreuungsverfahren kann der Anwalt berechnen:

- Für die außergerichtliche Tätigkeit, zB wenn nur Beratung und Schriftsätze anfallen: 1,3 Gebühr, mindestens 0,5, in schwierigen Fällen bis 2,5; sog. Geschäftsgebühr (RVG VV Nr. 2300), zu berechnen aus dem jeweiligen Gegenstandswert.
- Für die Vertretung im Verfahren vor dem Betreuungsgericht: 1,3 Gebühr, sog. Verfahrensgebühr (RVG VV Nr. 3100), aus dem jeweiligen Gegenstandswert; wenn es zum Termin kommt (zB Anhörung des Betroffenen durch den Betreuungsrichter) fällt eine weitere Gebühr von 1,2 an, sog. Terminsgebühr (RVG VV Nr. 3104), zusammen also 2,5 Gebühren für die erste Instanz.

Die Gebühr richtet sich dabei nach der Bedeutung der Angelegenheit. Man wird etwa 10 % des Vermögens als Gegenstandswert ansetzen können, wenn es um eine Vermögensbetreuung geht (LG Freiburg FamRZ 2004, 45: 10 %; LG Mainz BtPrax 1998, 36: 15 %); andere Auffassungen wollen in der Regel von einem Gegenstandswert von 4000 EUR ausgehen, § 23 Abs. 3 RVG, § 23 Abs. 3 Satz 2 KostO (BayObLG FamRZ 2001, 1246) bzw. seit 1.8.2013: 5000 EUR (§ 36 III GNotKG).

Bei einem Gegenstandswert von 5000 EUR betragen 1,3 Gebühren (einschl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer) ca. 500 EUR; 2,5 Gebühren betragen rund 925 EUR; bei einer Vermögensbetreuung und einem Vermögen von 500.000 EUR betragen die Anwalts-Gebühren bei einem unterstellten Gegenstandswert von 50.000 EUR bei 2,5 Gebühren dann rund 3500 EUR.

## b) Gerichtskosten

(aa) **Bei Anordnung der Betreuung:** Das Gericht stellt dem Betroffenen Gebühren und Auslagen in Rechnung.

(1) **Gebühren:** Bei Betreuungen wird seit 1.8.2013 für jedes angefangene Kalenderjahr vom Betroffenen eine Gebühr in Höhe von 10 EUR für jede angefangenen 5000 EUR Vermögen erhoben, KV 11101 GNotKG (früher: 5 EUR je 5000 EUR Vermögen, § 92 Abs. 1 KostO), mindestens jährlich 200 EUR. Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle. Wesentlich ist das Nettovermögen; von den Aktiva sind somit die Passiva abzuziehen. Bei Grundstücken ist dabei der Verkehrswert anzusetzen (§ 19 KostO bzw. § 46 I GNotKG). Bei nicht vermögensbezogener Betreuung (zB *nur* Gesundheitsbetreuung): einmalig maximal 200 EUR; § 92 Abs. 1 Satz 4 KostO; ab 1.8.2013: 300 EUR, höchstens eine Jahresgebühr, GNotKG KV 11102).

(2) **Freibetrag:** Kosten (also Gebühren und gerichtliche Auslagen) werden nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000 EUR beträgt; der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII genannte Vermögenswert wird nicht mitgerechnet (§ 92 Abs. 1 Satz 1 KostO bzw. Vorbemerkung 1.1 vor KV 11199 GNotKG); dabei handelt es sich um ein „angemessenes Hausgrundstück“, das vom Betroffenen und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird.

**BEISPIEL:** Der verheiratete Betroffene ist Rentner; er bewohnt ein ihm gehörendes Einfamilienhaus mit 140 qm Wohnfläche, hat eine Rente von 600 EUR monatlich und ein Sparguthaben von 24.000 EUR. Die Ehefrau hat ebenfalls ein Haus und eine Monatsrente von 500 EUR. Das Haus des Betroffenen fällt unter § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII und wird beim Vermögen nicht angerechnet, die Rente spielt ebenfalls keine Rolle, ebenso wenig Einkommen und Vermögen der Ehefrau. Gerichtliche Kosten werden daher nicht erhoben. Seinen Anwalt muss der Betroffene natürlich bezahlen, falls er einen beauftragte. Würde das Sparguthaben 26.000 EUR betragen, bestünde keine Kostenfreiheit. Es sind aber dann nicht Kosten aus 26.000 EUR, sondern nur aus 1000 EUR (also 10 EUR) zu entrichten, mindestens aber 200 EUR im Jahr.

(3) **Bruchteile eines Jahres:** Für das Jahr bei Einleitung der Maßnahme und das folgende Kalenderjahr wird nur *eine* Jahresgebühr erhoben (§ 92 Abs. 1 Satz 5 KostO bzw. KV 11101 Anm. 2 GNotKG). Wird die Betreuung zB durch Beschluss vom 1.10.2012 angeordnet, wird also für die Zeit vom 1.10.2012 bis 31.12.2013 nur *eine* Jahresgebühr gerechnet (nicht 1,25 oder 2 Jahresgebühren also). Stirbt der Betroffene am 1.2.2013, wird das Jahr 2013 voll gerechnet.

(4) **Fälligkeit:** Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Betreuung (also mit dem Erlass des Beschlusses) und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

(5) **Vorläufige Betreuung:** Geht eine vorläufige Betreuung in eine endgültige über oder wird eine Betreuung von einem anderen Gericht übernommen, bildet das Verfahren eine Einheit (§ 92 Abs. 4 KostO bzw. § 5 GNotKG; Vorbemerkung 1.1. KV GNotKG). Wird zB am 1.10. ein vorläufiger Betreuer bestellt, am 1.12. ein endgültiger Betreuer, liegen gebührenrechtlich nicht zwei Verfahren vor, die Jahresgebühr fällt nur einmal an.

(6) **Auslagen:** Auslagen des Gerichts sind insbesondere das Honorar des Sachverständigen und die Reisekosten des Richters anlässlich der persönlichen Anhörung des Betroffenen. Sie werden bei Anordnung der Betreuung dem Betroffenen in Rechnung gestellt, soweit er „vermögend“ ist (§ 92 Abs. 1 KostO bzw. KV 31005, 31006 GNotKG). Ferner gehören die von der Staatskasse an den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge dazu (§§ 93a Abs. 2, 137 Nr. 16 KostO bzw. KV 31015 GNotKG), welche aber vom mittellosen Betreuten nicht zurückgefordert werden (§ 1836c BGB).

**(bb) Bei Ablehnung der Betreuung:** Wird keine Betreuung angeordnet, fallen keine gerichtlichen Gebühren an. Die Auslagen des Gerichts für das Sachverständigenhonorar, die Schreibauslagen, die Reisekosten der Richter usw. werden in diesem Fall vom Betroffenen nicht erhoben, § 96 KostO; im GNotKG fehlt eine Vorschrift. Von einem am Verfahren nicht beteiligten Dritten, der die Einleitung des Verfahrens grob schuldhaft verursacht hat, können diese Auslagen erhoben werden (§§ 81 Abs. 2 Nr. 1, 307 FamFG); das folgt daraus, dass § 96 KostO lediglich sagt, dass diese Auslagen „vom Betroffenen“ in keinem Fall erhoben werden.

**BEISPIEL:** Jemand beantragt beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers für seinen Nachbarn, um diesen zu ärgern. Das Gericht erhält ein Gutachten (Kosten: 500 EUR) und lehnt dann die Betreuung ab. Die Auslagen des Gerichts für den Sachverständigen können dem Antragsteller auferlegt werden (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).

### c) Ersatz der Zahlungen, welche die Staatskasse an den Betreuer leistete

**(aa) Regress:** Es gibt Fälle, in denen die Staatskasse das Honorar an den Betreuer vorleistet und sich dann das ausgelegte Geld nach Möglichkeit vom Betreuten zurückholt (§ 1836e BGB). Der Anspruch des Betreuers gegen den Betreuten geht in einem solchen Fall auf die Staatskasse über. **Der Rückgriff ist aber nur im Rahmen der durch § 1836 c BGB bestimmten Leistungspflicht zulässig** (wer zB nur 800 EUR Rente hat und 300 EUR Miete zahlen muss, wird als mittellos behandelt; ein Rückgriff ist unzulässig; vgl. S. 63).

**(bb) Zweck:** Sinn hat die Regelung zB in folgenden Fällen:

- einem Vermögenden wird ein Verfahrenspfleger bestellt. Die Staatskasse zahlt zunächst der Verfahrenspfleger, bei Vermögen nimmt sie den Betreuten in Regress;
- für einen Mittellosen wird die Betreuervergütung aus der Staatskasse bezahlt; dann erwirbt er Vermögen (zB durch Erbschaft) oder es stellt sich heraus, dass er zu Unrecht für mittellos gehalten wurde (zB verschwiegenes Sparbuch; Vermögensaufstellung des Betreuers);
- der Betreute kann die Vergütung aus seinem Einkommen ganz oder teilweise bezahlen, aber nur in Raten (§ 1836d Nr. 1 BGB). Beispiel: Jahresvergütung 2000 EUR; der Betreute kann hiervon 1800 EUR in zwölf Raten zu 150 EUR abstottern;
- der Betreute kann einen Teil der Vergütung aus seinem Vermögen bezahlen (zB Vermögen 4600 EUR; Vergütung 3000 EUR; Schonvermögen 2600 EUR; 2000 EUR sind aus dem Vermögen zu zahlen);

- der Betreute hat Unterhaltsansprüche, welche nicht freiwillig erfüllt werden, gegen vermögende Verwandte, Ehepartner (§ 1836d Nr. 2 BGB). Vgl. unten d.

**(cc) Verjährung:** Der Ersatzanspruch gegen den Betreuten verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB; seit 1.1.2010), früher „erlosch“ er in 10 Jahren (§ 1836e Abs. 1 Satz 2 BGB aF). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand und die Staatskasse Kenntnis von den Rückforderungsgründen erlangte oder erlangen musste (§ 199 BGB). Sie beginnt mit Vollstreckungshandlungen neu (§ 212 BGB).

**(dd) Verfahren beim Rückgriff:** Das Betreuungsgericht ermittelt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten von Amts wegen. Wenn der zeitliche und kostenmäßige Aufwand hierfür in keinem vernünftigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag für die Staatskasse steht, kann das Gericht die weiteren Ermittlungen abbrechen und von einer Festsetzung der vom Betreuten an die Staatskasse zu leistenden (Rück-)Zahlungen absehen (§ 168 Abs. 2 Satz 3 FamFG). Beispiel: Es müsste noch auf umständliche Weise die Miete ermittelt werden; dann könnte sich eine Rückzahlung um 10 EUR ergeben. Ergibt sich eine Teilleistungsfähigkeit des Betreuten, wird der aus dem Vermögen oder aus dem laufenden Einkommen zu erstattende Betrag durch Beschluss des Betreuungsgerichts (Rechtspfleger) festgesetzt (zB „ . . . monatlich 100 EUR jeweils am 10. des Monats, erstmals am 10.12.2013“); ein Endzeitpunkt ist im Beschluss nicht anzugeben; er wird von der Justizkasse errechnet. Der Betreute hat seine (Rück-)Zahlungen an die Landeskasse zu leisten (§ 168 Abs. 2 Satz 2 FamFG iVm § 120 Abs. 2 ZPO). Gegen den Beschluss ist die befristete Erinnerung bzw. die befristete **Beschwerde** möglich (§§ 58 ff. FamFG); Frist: 1 Monat. Das Betreuungsgericht bestimmt die vorläufige Einstellung der (Rück-)Zahlungen, wenn der Betreute bereits alles zurückbezahlt hat (§ 168 Abs. 2 Satz 2 FamFG iVm § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Das Betreuungsgericht kann seinen Beschluss (zB die Ratenhöhe) jederzeit ändern, wenn sich die maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen **Verhältnisse wesentlich verändert** haben (§ 168 Abs. 2 Satz 2 FamFG iVm § 120 Abs. 4 S. 1 Halbs. 1 ZPO).

**BEISPIEL:** Verdient der Betreute monatlich 100 EUR mehr, dann werden höhere monatliche Rückzahlungen festgesetzt.

Die jährliche geringfügige Änderung der Sozialhilfesätze und Renten *allein* gilt nicht als wesentliche Änderung (§ 168 Abs. 2 Satz 2 FamFG iVm § 120 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 ZPO). Damit Änderungen möglich sind, muss das Betreuungsgericht die Rückzahler laufend im Auge behalten und kann in angemessenen Zeitabständen von ihnen (bzw. ihren Vermögensbetreuern) verlangen, dass sie sich dazu äußern, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist (§ 168 Abs. 2 Satz 2 FamFG iVm § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Der Änderungsbeschluss unterliegt der befristeten Erinnerung bzw. befristeten Beschwerde. Der Beschluss wird nach der JustizbeitreibungsO (§ 1 Abs. 1 Nr. 4b) gegen den Betreuten vollstreckt.

## d) Ersatz der Zahlungen durch Unterhaltspflichtige

Rückgriff gegen Unterhaltspflichtige: Der arme Betreute hat uU Unterhaltsansprüche gegen wohlhabende Verwandte, zB: die Kleinrentnerin hat einen Sohn, welcher Bankdirektor ist, sich aber um seine Mutter nicht kümmert. Diese Unterhaltsansprüche gelten als Einkommen (§ 1836c Nr. 1 Satz 3 BGB) und machen den Betreuten uU „vermögend“. Wenn sie nicht freiwillig erfüllt werden, tritt die Staatskasse in Vorlage (§ 1836d Nr. 2), zahlt also den Betreuer. Der Betreuer mit dem Aufgabenkreis **Vermögenssorge** wird dann (evtl. auf Weisung des Betreuungsgerichts; § 1837 BGB) diese Unterhaltsansprüche einklagen und den Ertrag ganz oder teilweise an die Staatskasse abführen müssen; oder die Staatskasse klagt. Diese Unterhaltsrenten sind pfändbar (§ 1836c Nr. 1 Satz 2 BGB iVm § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

## e) Kostenerstattung

- Wird die Betreuung angeordnet, muss der Betroffene seinen Rechtsanwalt selbst bezahlen, ferner die gerichtlichen Gebühren und Auslagen (soweit nicht die Freibetragsregelung eingreift).
- Wird die Betreuung abgelehnt, muss der Betroffene gleichwohl seinen Anwalt zunächst selbst bezahlen. Nach § 307 FamFG

kann aber das Gericht alle Auslagen des Betroffenen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. Solche Auslagen sind zB die Anwaltskosten des Betroffenen, seine Fahrtkosten zum Gutachter und zur richterlichen Anhörung, sein Verdienstausschlag während dieser Zeit. Nicht notwendig sind zB die Kosten eines zweiten Rechtsanwalts.

#### f) Kostenbeschwerde

Gegen die richterliche Auslagenentscheidung nach § 307 FamFG kann der Betroffene, die Staatskasse oder der Dritte befristete Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdewert mehr als 600 EUR beträgt (§§ 58 ff., 61 Abs. 1 FamFG). Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses (§ 63 Abs. 3 FamFG). Einzulegen ist die Beschwerde beim Betreuungsgericht. Über die Beschwerde entscheidet eine Zivilkammer des übergeordneten Landgerichts (§§ 72, 119 GVG).

**BEISPIEL:** Das Betreuungsgericht lehnt die Bestellung eines Betreuers ab; zugleich lehnt es ab, die Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen. Die Auslagen bestanden aus 40 EUR Fahrtkosten und 500 EUR Anwaltskosten. Eine Beschwerde hiergegen ist nicht zulässig, weil der Beschwerdewert von 600,01 EUR nicht erreicht ist.

## 11. Bekanntgabe der Entscheidung

(a) Die Entscheidung des Gerichts ist folgenden Personen bekanntzugeben:

- dem Betroffenen selbst; der Tenor (Beschlusssatz, zB die Bestellung des Betreuers) muss ihm immer bekanntgemacht werden, die Gründe nicht, wenn (was kaum vorstellbar ist) dadurch seine Gesundheit gefährdet würde (§ 288 Abs. 1 FamFG);
- dem Anwalt des Betroffenen, wenn er einen Anwalt beauftragt hatte;
- dem Verfahrenspfleger;